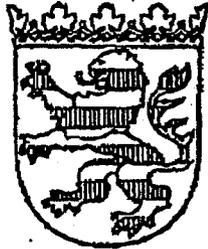


Laut Protokoll
verkündet am 25. Februar 2009
[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Geschäftsnr.: 2-02 O 211/08



Eingegangen
31. MRZ. 2009
Haase & Lieberknecht
Rechtsanwälte

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
gesetzlich vertreten durch seinen Vorstand,
Herrn Klaus Müller, ebenda,

- Kläger -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Haase & Lieberknecht,
Schäfergasse 1, 40479 Düsseldorf)

g e g e n

die SIMPLY Communication GmbH,
Wilhelm-Röntgen-Straße 1-5, 63477 Maintal,
gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer
Paschalis Choulidis, Vlasios Choulidis, André Driesen, Michael Radomski,
ebenda,

- Beklagte -
[REDACTED]

hat **das Landgericht Frankfurt am Main**
- 2. Zivilkammer -

durch **Richter am Landgericht** [REDACTED] *als Vorsitzender,*
Richter am Landgericht [REDACTED] *und*
Richter am Landgericht [REDACTED] *als beisitzende Richter,*

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **25.02.2009** für Recht erkannt:

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt 2 Jahren, zu verhängen gegen die Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen, künftig die nachbenannten oder inhaltsgleichen Klauseln in Bezug auf Prepaidverträge zu verwenden, sowie sich auf die nachbenannten Klauseln bei der Abwicklung bereits geschlossener Prepaidverträge zu berufen, sofern nicht der Prepaidvertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):
 - a) "simply erhebt für die Auszahlung des Guthabens eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Auszahlung gültigen Servicepreisliste."
 - und/oder
 - b) "Auszahlung des Guthabens bei Kündigung einmalig --- 6,20
Alle Preise sind in € angegeben und beinhalten die gesetzliche MwSt."
- 2) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,- € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Tatbestand

Der Kläger ist ein Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen und als in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragene Einrichtung befugt, Klagen zu erheben, die auf Unterlassung der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerichtet sind. Die Beklagte ist eine Telefongesellschaft. Sie bietet Verbrauchern Verträge an, bei denen die Kunden per Lastschriftverfahren im Voraus zahlen und die Beklagte den Betrag auf einem Guthabenkonto bucht, über das dann das für ihre Leistungen zu entrichtende Entgelt abgerechnet wird. In ihren allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart sie ferner, dass der Kunde im Falle einer Vertragsbeendigung die Auszahlung eines noch vorhandenen Guthabens nur auf Antrag und nur auf das im Lastschriftverfahren angegebene Bankkonto erfolgt. Unter Ziffer VIII 7 heißt es weiter, dass sie für die Auszahlung des Guthabens eine Bearbeitungsgebühr verlangt. Laut ihrer Preisliste fordert sie für die Auszahlung des Guthabens bei Kündigung einmalig 6,20 €.

Der Kläger ist der Ansicht, die Klauseln benachteiligten die Verbraucher in unangemessener Weise. Mit der Rückerstattung des überschüssigen Guthabens erfülle die Beklagte nur eine eigene Verpflichtung. Die Kosten für die damit verbundenen Aufwendungen dürfe sie sich nicht ersetzen lassen. Jedenfalls sei die verlangte Gebühr im Verhältnis zum Restguthaben unangemessen hoch.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000.-, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt 2 Jahren, zu verhängen gegen die Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen, künftig die nachbenannten oder inhaltsgleiche Klauseln in Bezug auf Prepaidverträge zu verwenden, sowie sich auf die nachbenannten

Klausel bei der Abwicklung bereits geschlossener Prepaidverträge zu berufen, sofern nicht der Prepaidvertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

a) simply erhebt für die Auszahlung des Guthabens eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Auszahlung gültigen Servicepreisliste."

und/oder

b) „Auszahlung des Guthabens bei Kündigung einmalig — 6,20

Alle Preise sind in € angegeben und beinhalten die gesetzliche MwSt."

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich darauf, bei den beanstandeten Klauseln handele es sich um eine kontrollfreie Preisabrede. Die Einrichtung und Führung eines Guthabenkontos nach Vorauszahlung des Kunden sei Teil der geschuldeten Hauptleistung. Anders als bei Laufzeitverträgen sei es nicht ausreichend, eine Rechnung zu erstellen und den Rechnungsbetrag einzuziehen. Bei Verträgen der hier zu prüfenden Art müsse sie das Konto weiterführen und erbringe damit eine weitere Dienstleistung. Der Kunde habe es in der Hand, die Gebühr zu vermeiden, indem er sein Guthaben verbrauche.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann Unterlassung der beanstandeten Klauseln verlangen (§ 1 UKlaG, § 307 BGB). Die Klauseln sind einer Inhaltskontrolle zu unterziehen. Es handelt sich nicht um kontrollfreie Preisabreden. Die Beklagte verlangt vielmehr ein Entgelt für eine Tätigkeit, die keine Leistung im Interesse des Kunden ist. Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18.4.02 (NJW 02, 2386) ausgeführt hat, verpflichtet sich ein Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen, dem Kunden Zugang

zu dem vertragsgegenständlichen Mobilfunknetz zu eröffnen und es ihm zu ermöglichen, unter Aufbau abgehender und der Entgegennahme ankommender Telefonverbindungen mit beliebigen dritten Teilnehmern eines Mobilfunknetzes oder Festnetzes Sprache auszutauschen. Mit dieser vertraglichen Hauptleistung haben die der Auszahlung eines Guthabens zuzuordnenden Arbeitsabläufe nichts zu tun. Mit anderen Worten: Der Kunde bezahlt dafür, dass er telefonieren kann und nicht dafür, dass die Beklagte ihm nach Vertragsbeendigung sein Guthaben zurückzahlt. Die Beklagte ist zur Rückzahlung verpflichtet. Wenn sie dieser Verpflichtung nachkommt, übt sie ein eigenes Geschäft aus und besorgt damit nicht wie ein Beauftragter, der Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann, ein Geschäft des Kunden.

Die Klauseln sind mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar und benachteiligen die Verbraucher in unangemessener Weise. Zu diesen Grundgedanken gehört es, dass gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen sind, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Der Gebühr steht keine echte Leistung für den Kunden gegenüber. Sie führt vielmehr dazu, dass der Wechsel zu einer anderen Telefongesellschaft erschwert wird, bevor das Guthaben verbraucht ist.

Die Entgeltabrede ist angesichts der durch die Rücküberweisung verursachten geringen Kosten der Beklagten unangemessen hoch. Entgegen den Ausführungen der Beklagten wird die Gebühr nicht für die Kontoführung, sondern nur für die Auszahlung des Guthabens verlangt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass im Vergleich zu einem Zeitvertrag ohne Vorauszahlung bei Vertragsbeendigung deutlich höhere Aufwendungen anfallen. Auch bei einem Zeitvertrag muss die Rechnung gespeichert und die Zahlung des Rechnungsbetrages kontrolliert werden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 I, 709 ZPO.